

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt die Zahl „1984“.
- 1.a Im § 3a wird die Wortfolge „einmal in der Gesetzgebungsperiode, jedoch spätestens im zweiten Jahr der Gesetzgebungsperiode,“ ersetzt durch die Wortfolge „in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren“.
2. Die Paragraphenbezeichnungen 4 bis 9 entfallen. Die bisherigen Paragraphen 10 bis 15a erhalten die Bezeichnungen 4 bis 10.
3. Die bisherigen Paragraphen 17 und 17a erhalten die Bezeichnungen 11 und 12.
4. Die bisherigen Paragraphen 18 bis 20 erhalten die Bezeichnungen 13 bis 15.
5. Im § 2 Abs. 2 Z. 1 wird die Zahl „10“ ersetzt durch „4“.
6. § 4 Abs. 1 (neu) 2. Satz lautet :
„Die Leiterin (NÖ Umweltschützerin) bzw. der Leiter (NÖ Umweltschützer) ist von der Landesregierung zu bestellen.“
7. Verfassungsbestimmung
Im § 4 Abs. 2 (neu) wird im zweiten Satz nach dem Wort „ihren“ die Wortfolge „Amtshandlungen und“ eingefügt.
8. § 4 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Der NÖ Umweltschützer sind von der Landesregierung das erforderliche Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten, Büro- und sonstige Sachmittel zur Verfügung zu stellen.“
9. § 4 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Umweltschützer sind nur an die Weisungen der NÖ Umweltschützerin bzw. des NÖ Umweltschützers gebunden.“
10. § 4 Abs. 5 (neu) lautet:

„(5) Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes hat die NÖ Umweltschutzanwaltschaft

- die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 zu vertreten,
- die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 zu unterstützen,
- die Bürgerinnen und Bürger bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind zu beraten,
- über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder Angelegenheiten des Umweltschutzes zu informieren,
- die Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu beobachten und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu erstatten,
- zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen im Begutachtungsverfahren aus der Sicht des Umweltschutzes Stellung zu nehmen,
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben und
- die durch andere Rechtsvorschriften (z.B. das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), das NÖ Umwelthaftungsgesetz übertragenen Aufgaben und Rechte wahrzunehmen.“

11. § 4 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft hat

- in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren einen umfassenden Tätigkeitsbericht über alle ihre Aktivitäten und
- jährlich einen vereinfachten Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten des Berichtsjahres

zu erstellen. Der vereinfachte Jahresbericht entfällt für jenes Jahr, in dem der umfassende Tätigkeitsbericht erstellt wird.

Die Berichte sind von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen.“

12. Im § 4 Abs. 7 (neu) wird nach dem Wort „berechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

13. Im § 4 Abs. 7 (neu) entfällt der dritte Satz.

14. Im § 4 (neu) werden nach Abs. 7 folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die NÖ Umweltschutzwältin bzw. der NÖ Umweltschutzwalt hat die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer bzw. seiner Geschäftsführung zu informieren.“

(9) Die Landesregierung kann die NÖ Umweltschutzwältin bzw. den NÖ Umweltschutzwalt aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn

- sie bzw. er ihre bzw. seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
- die Voraussetzungen für ihre bzw. seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.“

15. Im § 6 Abs. 3 (neu) lautet der zweite Satz:

„Das NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125, ist auf die Umweltschutzorgane anzuwenden.“

16. § 7 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Werden durch ein Umweltschutzorgan schädigende Eingriffe in die Umwelt, durch die Rechtsvorschriften verletzt werden, wahrgenommen, so hat es jene Personen, die die Eingriffe durchgeführt oder veranlasst haben, sowie die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des betroffenen Grundstückes über den Missstand und die möglichen Folgen einschließlich der Rechtsfolgen zu informieren.“

17. § 7 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Wird der Missstand nicht innerhalb angemessener Frist behoben, so ist der Sachverhalt den zuständigen Behörden mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.“

18. Im § 7 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Aufforderung nach Abs. 1 Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Information (Abs. 1) eine Mitteilung und Anzeige (Abs. 2)“.

19. § 7 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Personen, die schädigende Eingriffe (Abs. 1) durchgeführt oder veranlasst haben sowie Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von betroffenen Grundstücken sind von Umweltschutzorganen über die gesetzten Maßnahmen (Abs. 2 und 3) zu informieren.“

20. Im § 8 Abs.2 (neu) entfällt der letzte Satz.

21. Im § 9 (neu) wird nach dem Wort „mehrere“ die Wortfolge „Umweltgemeinderätinnen bzw.“ eingefügt.

22. § 10 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Förderungen und die Pflichten für jene Personen, die diese Förderungen erhalten, zu erlassen.“

23. Im § 12 (neu) lautet der zweite Satz:

„Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 41/26 vom 14. 2. 2003, CELEX-Nr. 32003L0004.“

24. Die §§ 16 und 18a samt Paragraphenbezeichnungen entfallen.

25. § 13 (neu) lautet:

„Die nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050, bestellten Umweltschutzorgane gelten als Organe im Sinne dieses Gesetzes.“